

Estavayer-le-Gibloux, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Seit 1483 Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.
Heute ist Estavayer-le-Gibloux eine Ortschaft
in der Gemeinde Gibloux, Saanebezirk, Kanton Freiburg,
Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus Estavayer-le-Gibloux:

Fünf Frauen und ein Mann.

Eine Frau und der Mann wurden hingerichtet.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| -1626 Marguerite Pillet / aus Estavayer-le-Gibloux.
Verdacht der Hexerei.
Unter der Folter machte die Beschuldigte widersprüchliche Angaben.
Sie galt als Besessene und wurde einer Teufelsaustreibung unterzogen.
Im weiteren Verfahren legte Marguerite ein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Marguerite Pillet zum Tode.
Das Gericht verfügte als Strafmilderung ihre Enthauptung, der Leichnam war zu verbrennen.
Das Verfahren wurde vom 07. bis zum 19. September 1626 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 387) | Enthauptung,
Leichnam
verbrannt |
| -1629 Marie Pillet-Clerc / eine Witwe /
aus Estavayer-le-Gibloux.
Verdacht der Hexerei.
Im Verfahren fanden Befragungen statt.
Das Freiburger Stadtgericht sprach die Witwe frei.
Das Verfahren wurde vom 03. bis zum 06. März 1629 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 451) | Freispruch |
| -1629 Claudia / Tochter der Witwe Marie Pillet-Clerc /
aus Estavayer-le-Gibloux.
Verdacht der Hexerei.
Im Verfahren fanden Befragungen statt.
Das Freiburger Stadtgericht sprach Claudia frei.
Das Verfahren wurde vom 03. bis zum 06. März 1629 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 451) | Freispruch |
| -vor
1644 Claude Pillet / aus Estavayer-le-Gibloux.
Er stand im Verdacht, Zaubersprüche zu gebrauchen.
Der Beschuldigte wurde in Freiburg inhaftiert.
Das Verfahren endete mit einer Haftentlassung.
(SSRQ FR I/2/8, S. 602) | Haftentlassung |

- | | |
|---|--|
| <p>-1644 Claude Pillet / aus Estavayer-le-Gibloux.
 Verdacht des Diebstahls und der Hexerei.
 Der Beschuldigte wurde mehrfach befragt und gefoltert.
 Ein Geständnis legte er zunächst nicht ab.
 Im weiteren Verfahren gestand Claude Pillet
 den sexuellen Umgang mit Tieren (Sodomie).
 Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Claude Pillet
 zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
 Das Gericht verfügte als Strafmilderung seine Enthauptung,
 der Leichnam war zu verbrennen.
 Das Verfahren wurde vom 10. Juni bis zum 07. Juli 1644
 geführt.
 (SSRQ FR I/2/8, S. 602)</p> | <p>Enthauptung,
 Leichnam
 verbrannt</p> |
| <p>-1644 Françoise Pillet-Genod / Frau von Claude Pillet.
 Die Frau von Claude Pillet wurde inhaftiert und befragt.
 Das Freiburger Stadtgericht verfügte ihre Haftentlassung.
 (SSRQ FR I/2/8, S. 602)</p> | <p>Haftentlassung</p> |
| <p>-1644 Marie Pillet / Tochter von Claude Pillet.
 Die Tochter von Claude Pillet wurde inhaftiert und befragt.
 Das Freiburger Stadtgericht verfügte ihre Haftentlassung.
 (SSRQ FR I/2/8, S. 602)</p> | <p>Haftentlassung</p> |

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:
 Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert
 In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
 IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,
 Erster Teil – Stadtrechte,
 Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,
 Band 8.
 Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
 Kirchstraße 11
 99897 Tambach-Dietharz
 Telefon: 036252 / 31974
 E-Mail: bdireske56@gmail.com